Satzung für das Freizeitgelände der Gemeinde Moosinning

vom 13.03.2007

Die Gemeinde Moosinning erlässt aufgrund der Art. 23 u d 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetztes zur Änderung des Kommunalrechtes vom 26.07.2004 (GVBI S. 272) folgende Satzung für das Freizeit- und Erholungsgelände der Gemeinde Moosinning.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Moosinning stellt die Grundstücke Fl. Nr. 1199 und 1697, mit Ausnahme der Tennisplätze, des Haupt- und des Nebensportplatzes, der Allgemeinheit als Freizeitgelände zur Verfügung (Lageplan).

§ 2 Benutzung des Freizeitgeländes

- 1) Das Freizeitgelände kann unentgeltlich von jedermann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung benutzt werden. Für die Benutzung des Betriebsgebäudes, des Haupt- und Nebensportplatzes gilt die Haus- und Platzordnung für die Anlagen des Sport- und Freizeitgeländes in der Gemeinde Moosinning in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Die Benutzung des Freizeitgeländes ist nur für Erholungszwecke erlaubt und auf die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt. Die Ausübu g der Fischerei ist nach Maßgabe der Fischereierlaubnis auch außerhalb dieser Zeit gestattet.
- 3) Von der Benutzung ausgeschlossen sind
 - § Personen mit ansteckenden Krankheiten
 - § Personen, die infolge des Genusses von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln eine Belästigung oder Gefahr für die Ben zer des Freizeitgeländes darstellen.
 - § Personen, denen das Betreten des Geländes nach § 8 untersagt ist.
- 4) Die Benutzung des Freizeitgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 3 Verhalten auf dem Freizeitgelände

- 1) Auf dem Freizeitgelände hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt wird.
- 2) Beim Baden am Badeweiher ist angemessene Badekleidung zu tragen.

- 3) Innerhalb des Freizeitgeländes sind insbesondere untersagt:
 - 1. die Beschädigung oder Zerstörung von Grünanlagen, Bäumen, Sträuchern und Uferböschungen und Einrichtungen aller Art,
 - 2. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Übernachten,
 - 3. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, außer auf erkennbar dafür vorgesehener Flächen,
 - 4. zu reiten,
 - 5. das Errichten von Feuerstellen),
 - 6. Spiele, die eine Belästigung oder Gefährdung der anderen Benutzer bewirken,
 - 7. das Mitbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern, ausgenommen aufblasbare Gummiboote, kleine Ruderboote ohne eigene Antriebskraft und ähnliche der Erholung dienende Gegenstände (z.B. Luftmatratzen),
 - 8. das Mitbringen und Baden von Tieren,
 - 9. das lautstarke Betreiben von Radios, Fernsehapparaten, Tonwiedergabegeräten und ähnlicher Geräte.
 - jede Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Weiher oder des übrigen Freizeitgeländes durch Einbringen oder Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe aller Art,
 - 11. jede sonstige vermeidbare Belästigung oder Gefährdung gen Benutzer.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Die Gemeinde Moosinning kann Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 zulassen. Insbesondere ist der Verkauf von Waren aller Art sowie von Speisen und Getränken, jede sonstige gewerbliche Tätigkeit und das Veranstalten organisierter Vergnügungen im Bereich des Freizeitgeländes nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- 2) Für die Benutzung aufgrund einer Ausnahme nach Abs. 1 n die Gemeinde ein angemessenes Entgelt und Ersatz ihrer Aufwendungen und einen Ausgleich für die sonstigen Nachteile, die ihr durch die besondere Nutzu entstehen, verlangen.

§ 5 Sperrung des Freizeitgeländes

Zum Zwecke der Unterhaltung der Anlagen und zur Abwehr von Belästigungen und Gefahren für Gesundheit, Leib und Leben der Benutzer o n die Benutzung des Freizeitgeländes durch die Gemeinde vorübergehend ganz oder teilweise untersagt werden.

§ 6 Ers atzpflicht

1) Wer schuldhaft durch Beschädigung, Verunreinigung oder sonstige dieser Satzung zuwiderlaufende Handlungen nachteilige Veränderungen im Freizeitgelände bewirkt, hat unverzüglich auf seine Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen.

2) Kommt der Pflichtige dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, so kann die Gemeinde den früheren Zustand auf Kosten des Pflichtigen selbst wiederherstellen oder wiederherstellen lassen.

§ 7 Beauftragter der Gemeinde

Zur Gewährleistung eines angenehmen und sicheren Aufen Its im Freizeitgelände im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde hierzu n ermächtigt, Anordnungen für den Einzelfall zu treffen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis und Betretungs verbot

Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Abmahnung oder gegen Anstand und Sitte verstößt, kann von den Beauftragten der Gemeinde vom Freizeitgelände verwiesen und vorübergehend oder vom Gemeinderat auf Dauer von der Benutzung des Freizeitgeländes ausgeschlossen werden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. sich entgegen § 2 Abs. 3 auf dem Freizeitgelände aufhält.
- 2. einem Verbot gemäß § 3 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt.
- 3. wer ohne Genehmigung das Freizeitgelände für andere als zu Erholungszwecken nutzt.
- 4. einer Anordnung der Gemeinde oder des Beauftragten der Gemeinde (§ 7 Satz 2) nicht nachkommt.

§ 10 In krafttre ten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachu g in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Freizeitgelände der Gemeinde Moosinning vom 11.03.1977 und die Änderungssatzung vom 14.04.1983 außer Kraft.

Moosinning, den 22.03.2007 Gemeinde Moosinning

	Bekanntmachungsvermerk
	Die Satzung wurde am 05.04.2007 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Moosinning öffentlich bekannt gemacht.
	Unterschrift:
Rudolf Ways	
Erster Bürgermeister	